

Hauptsatzung der Gemeinde Marienheide vom 15.12.1999 in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 05.07.2018

Inhaltsübersicht:

Präambel

- § 1 Gemeindegebiet, Gemeindeteile (Ortschaften)
- § 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel
- § 3 Gleichstellung von Mann und Frau
- § 4 Unterrichtung der Einwohner
- § 5 Anregungen und Beschwerden
- § 6 Ehrenamtliche Tätigkeit und Ehrenamt
- § 7 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 8 Dringlichkeitsentscheidungen
- ¹§ 9 Ausschüsse
- § 10 Ermächtigungen von Ausschüssen und des Bürgermeisters
- § 11 Verfahren im Rat und in den Ausschüssen
- § 12 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld und Verdienstausschlag
- § 13 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 14 Bürgermeister
- § 15 Beigeordnete (aufgehoben)
- § 16 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 17 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
- § 18 Inkrafttreten

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2, Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV.NRW. S.878), hat der Rat der Gemeinde Marienheide in seiner Sitzung am 14.12.1999 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gemeindegebiet, Gemeindeteile (Ortschaften)

- (1) Die Gemeinde Marienheide liegt in der Mitte des Oberbergischen Kreises. Sie grenzt im Norden an die Städte Wipperfürth und Kierspe, im Osten an die Städte Meinerzhagen und Gummersbach, im Westen an die Gemeinde Lindlar sowie die Stadt Wipperfürth und im Süden an die Stadt Gummersbach.
- (2) Das Gemeindegebiet hat einen Flächeninhalt von 5.499 ha.
- (3) Das Gebiet der Gemeinde Marienheide besteht aus folgenden Gemeindeteilen (Ortschaften):

¹ § 9, Inhaltsverzeichnis geändert durch Ratsbeschluss vom 30.09.2014,
Veröffentlicht: RUNDBLICK Nr. 21 vom 09.10.2014

Berghof	Lehmkuhl
Börlinghausen	Leiberg
Däinghausen	Lienkamp
Dahl	Linge
Dannenbergl	Marienheide
Dürhölzen	Müllenbach
Eberg	Niederwette
Eiringhausen	Oberboinghausen
Erlinghagen	Obernhausen
Gervershagen	Obersiemeringhausen
Gimborn	Rodt
Gogarten	Scharde
Grunewald	Schemmen
Himmerkusen	Schmitzwipper
Höfel	Schöneborn
Holzzipper	Schulzenkamp
Hütte	Siemerkusen
Jedinghagen	Siepen
Kalsbach	Späinghausen
Kattwinkel	Straße
Kempershöhe	Stülinghausen
Königsheide	Unterboinghausen
Kotthausen	Unterpentinghausen
Krommenohl	Wernscheid
Kümmel	Wilbringhausen
Lambach	Winkel.

- (4) Bei den in Abs. 3 genannten Gemeindeteilen handelt es sich nicht um Bezirke im Sinne des § 39 Abs. 1 GO.
- (5) Sitz der Verwaltung ist Marienheide.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Der Gemeinde ist mit Urkunde des Preußischen Ministers des Innern vom 26.10.1934 das Recht zur Führung eines Wappens und mit Urkunde des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 07.08.1958 das Recht zur Führung einer Flagge verliehen worden.

Beschreibung des Wappens:

„In der oberen Hälfte befinden sich auf rotem Grund zwei gekreuzte, silberne Rodehacken mit goldenen Stielen, darüber eine fünfblättrige, silberne Rose mit grünen Kelchblättern und gelbem Blütenstand. Die untere Hälfte ziert auf silbernem Grund ein abgewandelter bergischer Löwe, blaubewehrt, doppelgeschwänzt, rot, mit erhobener rechter Pranke, zum Unterschied vom Wappen von Berg schreitend ohne Krone“.

Beschreibung der Flagge:

„Oben in rotem Felde zwei gekreuzte Rodehacken mit gelben Stielen, darüber eine weiße Rose; unten ein schreitender blaubewehrter, doppelgeschwänzter, roter Löwe in weißem Felde. Die untere Hälfte besteht aus drei gleichlangen und gleichbreiten Bahnen rot-weiß-rot; die weiße Mittelbahn ist gegen das weiße Feld der oberen Flaggenhälfte nicht abgesetzt“.

- (2) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen und der Umschriftung „**Gemeinde Marienheide - Oberbergischer Kreis** -“.

§ 3**Gleichstellung von Mann und Frau**

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten werden in einer Aufgabenbeschreibung festgelegt, die der Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses bedarf.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.

§ 4**Unterrichtung der Einwohner**

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweise in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere dann stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebiets beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Ein-

wohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern.

Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über den Verlauf der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Marienheide fallen.
- (2) Der Antragsteller ist über Tag und Ort der Sitzung, in der die Anregungen und Beschwerden behandelt werden, zu unterrichten. Erstellt der Bürgermeister eine schriftliche Sitzungsvorlage, ist ihm diese vor der Sitzung zuzuleiten. In der Sitzung erhält der Antragsteller die Gelegenheit, seine Eingabe noch weiter zu begründen. Außerdem kann er zu einer Stellungnahme des Bürgermeisters eine Gegendarstellung abgeben. Die mündlichen Aussagen sind kurz und sachlich zu halten und sollten zehn Minuten nicht überschreiten.
- (3) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Marienheide fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- ²(4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden bestimmt der Rat den Bau-, Planungs- und Umweltausschuss - soweit seine fachliche Zuständigkeit gegeben ist -. Im übrigen ist der Haupt- und Finanzausschuss zuständig.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen und bei Zuständigkeit über sie zu entscheiden. Ist er nicht zuständig, überweist er sie an die zur Entscheidung zuständige Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.

²

§ 5 Abs. 4 geändert durch Ratsbeschluss vom 12.07.2011
Veröffentlicht: RUNDBLICK Nr. 16 vom 03.08.2011 in Kraft am 16.08.2011

- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.
- (7) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen und Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (8) Der Antragsteller ist über die Entscheidung bzw. Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.
- (9) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden enthalten (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten, etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.

§ 6

Ehrenamtliche Tätigkeit und Ehrenamt

- (1) Die Berufung von Einwohnern zu einer nebenberuflichen vorübergehenden Tätigkeit für die Gemeinde (ehrenamtliche Tätigkeit, § 28 Abs. 1 GO) und die Entscheidung, ob ein wichtiger Grund zur Ablehnung vorliegt (§ 29 Abs. 2 GO), obliegt dem Bürgermeister.
- (2) Die Berufung von Bürgern zu einer nebenberuflichen Übernahme eines auf Dauer berechneten Kreises von Verwaltungsgeschäften für die Gemeinde (Ehrenamt, § 28 Abs. 2 GO) und die Entscheidung, ob ein wichtiger Grund zur Ablehnung vorliegt (§ 29 Abs. 2 GO), obliegt dem Rat der Gemeinde.

§ 7

Bezeichnung des Rates

³Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Gemeinde Marienheide“.

§ 8

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

³

§ 7 geändert durch Ratsbeschluss vom 12.07.2011
Veröffentlicht: RUNDBLICK Nr. 16 vom 03.08.2011 in Kraft am 16.08.2011

§ 9

⁴Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Für vorübergehende Aufgaben können vom Rat Sonderausschüsse oder von den Ausschüssen Unterausschüsse gebildet werden, deren Tätigkeit mit der Erfüllung der Aufgabe endet.
- (3) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (4) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen (§ 57 Abs. 2 GO). Dieser führt die Bezeichnung „Haupt- und Finanzausschuss“.
- (5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.
- (6) entfällt

§ 10

Ermächtigungen von Ausschüssen und des Bürgermeisters

- (1) Der Rat erlässt eine Zuständigkeitsordnung für die von ihm gebildeten Ausschüsse und den Bürgermeister. Darin wird festgelegt, welche Entscheidungen über bestimmte Angelegenheiten gem. § 41 Abs. 2 GO übertragen werden.
- (2) Der Rat kann sich – vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Regelungen – für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (3) Die Ausschüsse sind ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen (§ 41 Abs. 2 und § 62 Abs. 2 GO).

⁴

§ 9, geändert durch Ratsbeschluss vom 30.09.2014, Überschrift geändert und Abs. 6 entfällt
Veröffentlicht: RUNDBLICK Nr. 21 vom 09.10.2014

§ 11

Verfahren im Rat und in den Ausschüssen

Das Verfahren im Rat und in den Ausschüssen ist in der vom Rat beschlossenen Geschäftsordnung geregelt.

§ 12

Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld und Verdienstausschlag

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrags nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Für Fraktionssitzungen ist dies auf sechs Sitzungen im Jahr beschränkt.
- ⁵(3) Rats- und Ausschussmitglieder haben ferner Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Als Ende der regelmäßigen Arbeitszeit wird spätestens 19.00 Uhr angenommen. Dies gilt nicht für Schichtarbeiter. Hier ist auf den Einzelfall abzustellen. Als Vorbereitungszeit für die Sitzungen, bzw. die nach den Sitzungen aufzunehmende berufliche Tätigkeit eines Schichtarbeiters, wird ein Zeitraum von max. 1 1/2 Stunden als angemessen angesehen. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - ⁶a) alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 9 € festgelegt.
 - b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbstständige können eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

⁵ § 12, Abs. 3, zweiter und dritter Satz sowie d), f) und g) geändert durch Ratsbeschluss vom 30.09.2014, Veröffentlicht: RUNDBLICK Nr. 21 vom 09.10.2014

⁶ § 12 Abs. 3 a) geändert durch Ratsbeschluss vom 03.07.2001
Veröffentlicht: RUNDBLICK Nr. 17 vom 29.08.2001

- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- ⁷ ⁸ f) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 80,00 € je Stunde überschreiten.
- g) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschädigungsVO.

§ 13

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge über Vermietung von Dienst- und Mietwohnungen und über Verpachtung von Grundstücken,
 - c) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - d) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.

⁷ § 12 Abs. 3 f) geändert durch Ratsbeschluss vom 03.07.2001
Veröffentlicht: RUNDBLICK Nr. 17 vom 29.08.2001

⁸ § 12 Abs 3 f) und g) geändert durch Ratsbeschluss vom 09.05.2017
Veröffentlicht RUNDBLICK Nr. 11 vom 27.05.2017

- ⁹(3) Leitende Dienstkräfte der Gemeinde im Sinne dieser Bestimmung sind der Bürgermeister und die Fachbereichsleiter.

§ 14

10

Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für Ausschüsse des Rates sowie den Bürgermeister der Gemeinde Marienheide festgelegt.
- (2) Gem. § 67 Abs. 1 Satz 1 GO wählt der Rat zwei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters.

§ 15

Beigeordnete

- ¹¹ § 15 wurde aufgehoben.

§ 16

12

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Bereitstellung im Internet (www.marienheide.de/das-rathaus/ortsrecht) soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Nachrichtlich erfolgt die Bekanntmachung ebenfalls im Bekanntmachungskasten der Gemeinde. Die Hinweisbekanntmachung erfolgt durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde.
- (2) Zeit und Ort der Rats- und Ausschusssitzungen sowie der Tagesordnungen werden nach der in Abs. 1 genannten Form öffentlich bekannt gemacht.

⁹ § 13 Abs. 3 geändert durch Ratsbeschluss vom 12.07.2011
Veröffentlicht: RUNDBLICK Nr. 16 vom 03.08.2011 in Kraft am 16.08.2011

¹⁰ § 14 Abs. 2 gestrichen durch Ratsbeschluss vom 12.07.2011 (der alte Abs. 3 ist jetzt Abs. 2)
Veröffentlicht: RUNDBLICK Nr. 16 vom 03.08.2011 in Kraft am 16.08.2011

¹¹ § 15 aufgehoben durch Ratsbeschluss vom 18.09.2007
Veröffentlicht: RUNDBLICK Nr. 20 vom 26.09.2007

¹² § 16 neu gefasst durch Ratsbeschluss vom 06.07.2018
Veröffentlicht: RUNDBLICK Nr. XX vom XX.XX.2018

13

§ 17**Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen**

14

Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft der Bürgermeister (§ 73 Abs. 3 GO).

Der Bürgermeister unterrichtet den Rat in nichtöffentlicher Sitzung halbjährig über die von ihm getroffenen Personalentscheidungen.

¹³

§ 17 geändert durch Ratsbeschluss vom 12.07.2011
Veröffentlicht: RUNDBLICK Nr. 16 vom 03.08.2011, in Kraft am 16.08.2011

¹⁴

§ 17, Satz 1 und 2 geändert durch Ratsbeschluss vom 06.07.2018,
Veröffentlicht: RUNDBLICK Nr. XX vom XX.XX.2018

§ 18

Inkrafttreten

- ¹⁵ Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20.12.1989 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Marienheide wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Hauptsatzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Hauptsatzung der Gemeinde Marienheide ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marienheide, 15. Dezember 1999
Töpfer
Bürgermeister

¹⁵ Veröffentlicht: RUNDBLICK Nr. 26 vom 22.12.1999